

4. 1. Kann in der widerrechtlichen Beseitigung des Außerkurssetzungsvermerkes eine Verfälschung des außer Kurs gesetzten Inhaberpapieres gefunden werden?

2. Ist es erforderlich, daß der Vermögensvorteil, welcher bei der Urkundenfälschung beabsichtigt wird, lediglich durch den Gebrauch der falschen Urkunde erlangt werden muß?

St.G.B. §§. 267. 268.

IV. Straffenat. Urtr. v. 25. Oktober 1889 g. E. Rep. 2556/89.

I. Landgericht Görlitz.

Aus den Gründen:

1. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen hat der Angeklagte zwei der Stadt R. gehörige Rentenbriefe über je 100 Thlr. weggenommen, und den vom Magistrate zu R. auf sie gesetzten Außerkurssetzungsvermerk in der Weise beseitigt, daß er die Worte „Außer Kurs gesetzt“ durchstrichen, Datum und Unterschrift aber, sowie das der letzteren beigedrückte Stadtsiegel mit nassem Finger ausgewischt hat. Diese Papiere hat er dem Bankier F. in B. vorgelegt, um auf sie Geld zu leihen.

Der von der Revision bekämpften Annahme der Vorinstanz, daß in diesen Thatfachen alle thatbestandlichen Merkmale nicht sowohl einer nach §. 274 Ziff. 1 St.G.B.'s strafbaren Urkundenunterdrückung, als vielmehr der in den §§. 267. 268 a. a. O. bedrohten Urkundenfälschung zu finden seien, ist durchweg beizutreten. Maßgebend für die Entscheidung über die eine Verletzung des §. 274 durch Nichtanwendung und des §. 268 durch unrichtige Anwendung rügende Revisionsbeschwerde ist die Beantwortung der von der Vorinstanz verneinten, von der Revision bejahten Frage, ob in dem die Außerkurssetzung betreffenden Vermerke eine für sich bestehende, selbständige Urkunde zu erblicken ist. Denn hat man auch mit dem reichsgerichtlichen Urteile vom 4. März 1881, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 370,

den Unterschied beider Strafvorschriften in der Hauptsache darin zu suchen, daß die eine die Beseitigung eines Beweismittels, die andere die Herstellung eines falschen Beweismittels zum Gegenstande hat, so läuft doch im vorliegenden Falle auch diese Unterscheidung auf die Frage hinaus, ob sich der Vermerk als eine Urkunde für sich darstellt. Denn entbehrt er der Selbständigkeit des Inhaltes, bildet er nur in Verbindung mit einem anderen Schriftstücke eine Urkunde, so kann seine Wegschaffung kein Beweismittel beseitigen, sondern nur dem durch die Verbindung beider Schriftstücke hergestellten Beweismittel gegebenen Falls einen anderen Sinn beilegen. Der Umstand, daß der Vermerk auf den Rentenbrief gesetzt worden, ist für sich allein nicht entscheidend, da die Benutzung desselben Papiers die Möglichkeit der Herstellung verschiedener selbständiger, voneinander unabhängiger Urkunden nicht ausschließen kann.

Hat man nun davon auszugehen, daß unter einer Urkunde im strafrechtlichen Sinne jeder sinnlich wahrnehmbare Gegenstand zu verstehen, welcher zur Feststellung einer Thatfache bestimmt ist,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 6,

so erlangt, wenn dieser Gegenstand ein Schriftstück, dasselbe nur dann den Charakter der Urkunde, wenn durch seinen Inhalt die Thatfache feststellbar ist, wenn also dieser für sich allein einen Sinn und ein Verständnis bietet, welches zum Nachweise der Thatfache zu dienen geeignet ist. Indessen setzt dieses Erfordernis nicht voraus, daß der Inhalt des Schriftstückes ein vollständiger oder ein für jedermann erkennbarer sein muß; vielmehr genügen einestheils einzelne Schriftzeichen oder Worte, wenn sie infolge einer Verabredung auch nur den Interessenten verständlich sind (z. B. Marken), anderenteils einzelne Worte ohne vollständige Satzbildung, sobald sie in ihrer Bedeutung als Urkunden sei es infolge von Notorietät, Usance oder Gesetz allgemein bekannt sind (z. B. Fahr- oder Eintrittskarten).

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Qualität des Außerkurssetzungsvermerkes als einer für sich bestehenden Urkunde zu verneinen. Nach §. 48 I. 15 A.L.R.'s (und für die neu erworbenen Provinzen nach der Verordnung vom 16. August 1867, G.E. S. 1457) ist jeder Besitzer einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung berechtigt, dieselbe außer Kurs zu setzen, indem er (§. 48 a. a. O.) sein Recht an ihr auf eine in die Augen fallende Art auf dem Instru-

mente selbst vermerkt. Zwar vermag der Vermerk die Natur der Schuldverschreibung nicht zu ändern und ihr den Charakter als Inhaberpapier und somit Träger der Forderung nicht zu entziehen; indessen hat er doch die Folge, daß die Validität des Wertpapierees durch die Bestimmung der §§. 45—47 I. 15 A.L.R.'s und gemäß §. 15 des preußischen Einführungsgegesetzes zum Handelsgesetzbuche durch die Artt. 306. 307 desselben nicht beschränkt wird,

Erk. des Obertribunales vom 8. September 1870, Striethorst, Archiv Bd. 79 S. 179,

und daß seine Veräußerung oder Verpfändung ohne den Willen des nach dem Vermerke Berechtigten nicht eintreten kann.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 19. März 1881, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 138.

Es sind also Folgen, welche, indem sie den aus der Qualität eines Inhaberpapierees fließenden Wirkungen hemmend entgentreten, dem Instrumente eine für den Verkehr wesentliche Besonderheit verleihen. Für den Eintritt dieser Folgen ist wohl der Vermerk erforderlich, jedoch an sich allein kein Beweismittel. Die auf das Instrument, vorliegend den Rentenbrief, gesetzten Worte „Außer Kurs gesetzt“ sind ohne irgend welche Beziehung zu einem Objecte inhaltlos; sie erhalten ihre thatsächliche und rechtliche Bedeutung erst durch ihre Verbindung mit dem Inhalte des Instrumentes, auf welches sie gesetzt sind, und würden losgetrennt von diesem unverständlich bleiben, auch nicht unter die obengedachten Ausnahmen subsumiert werden können. Und gerade die gesetzliche Vorschrift, daß der Vermerk auf das Instrument selbst gesetzt werden soll, beweist seine vom Gesetze selbst gewollte Zusammengehörigkeit mit diesem, die ihn zu einem Teile des Instrumentes macht, ebenso, wie z. B. die Bestimmung über die Stelle, auf welche der Domizilierungsvermerk bei einem Wechsel zu setzen, diesem den Charakter eines Bestandteiles des Wechsels giebt. Es ist daher der Revision, welche in dem Vermerke ein neben der Haupturkunde bestehendes urkundliches Beweismittel erblicken will, nicht zu folgen, sondern der Vorinstanz darin beizutreten, daß der Vermerk zu einem nicht unwesentlichen Bestandteile des betreffenden Rentenbriefes geworden war, somit als eine selbständige Urkunde nicht anzusehen.

Der auf Grund der §§. 29 flg. des preußischen Gesetzes vom 9. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. S. 112) von der in den §§. 4. 5 a. a. O. als öffentliche Behörde bezeichneten Rentenbankdirektion ausgestellte Rentenbrief ist nach den §§. 32 flg. a. a. O. eine auf den Inhaber lautende Schuldschreibung. Er verliert durch den Außerkurssetzungsvermerk weder seinen nominellen Wert, noch wird er ein „verrufenes“ Wertpapier im Sinne des §. 146 St.G.B.'s, so daß durch die unbefugte Beseitigung des Vermerkes keine der Voraussetzungen gegeben erscheint, welche die That unter die Strafvorschrift der §§. 149. 146 St.G.B.'s bringen würden. Er ist aber auch nicht lediglich Träger der Forderung, sondern gleichzeitig auch urkundliches Beweismittel über dieselbe und hat, weil von einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit und in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form ausgestellt, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde (§. 380 C.P.D.). Diese Eigenschaft wird ihm durch die Befügung des Außerkurssetzungsvermerkes nicht entzogen, da sich dieser nicht auf seine Entstehung, sondern nur auf seine Wirkungen erstreckt. Wird nun der Vermerk in einer dem Gesetze vom 4. Mai 1843 nicht entsprechenden Weise beseitigt, so wird der Urkunde der Schein gegeben, als ob sich derselbe niemals in rechtsgültiger Weise auf ihr befunden. Daß aber durch die Beseitigung beziehentlich das Abtrennen von für die Bedeutung einer Urkunde wesentlichen oder als Teile derselben anzusehenden Vermerken eine Verfälschung der Urkunde herbeigeführt werden kann, ist nicht zweifelhaft.

Vgl. Erf. des Obertribunales vom 11. Juni 1873, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 417; Urteil des Reichsgerichtes vom 21. Juni 1882, Annalen Bd. 6 S. 41.

Sonach war die Annahme der Vorinstanz, daß in der Beseitigung des Vermerkes auf den Rentenbriefen eine Verfälschung derselben in ihrer Eigenschaft als öffentlicher Urkunden zu finden sei, rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Unbegründet ist auch die Rüge, es sei der §. 268 St.G.B.'s auch dadurch verletzt worden, daß die Vorinstanz ihn auf die durch fälschliche Anfertigung der Legitimationskarte begangene Urkundenfälschung angewendet. Es hat nämlich die Vorinstanz für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Karte schon zu dem Zwecke vorbereitet, um sie für das Geldleihegeschäft benutzen zu können und hat hierin

die Absicht des Angeklagten erblickt, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Die Revision macht gegen diese Annahme zuvörderst geltend, es sei, da die vorinstanzliche Feststellung nur die „Vorbereitung“ betreffe, aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich, ob die Vorinstanz angenommen, daß der Angeklagte nicht bloß bei der Herstellung der falschen Urkunde, sondern auch bei deren Gebrauch die auf die Verschaffung eines Vermögensvorteiles gerichtete Absicht gehabt habe. Das Bedenken findet seine Erledigung in dem Gesamtinhalte des bekämpften Urtheiles. Denn die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte die Urkunde nicht bloß zum Zwecke des Gebrauches bei dem Geldleihgeschäfte vorbereitet, sondern bei demselben auch gebraucht hat und zwar, um durch dieselbe den Bankier F. über seine Person in einen Irrtum zu versetzen.

Sodann bekämpft die Revision die Annahme, daß die festgestellte Absicht des Angeklagten zur Erfüllung des Thatbestandes des §. 268. a. a. O. genüge. Sie wirft der Vorinstanz vor, sie habe außer acht gelassen, daß die erstrebte Bereicherung in einer direkten Beziehung zu der Fälschung und dem Inhalte der falschen Urkunde selbst stehen müsse. Sie vermißt diese direkte Beziehung, weil durch die falsche Legitimationskarte nur die unwahre Thatfache beurkundet werde, daß die durch die Photographie dargestellte Person der Kaufmann P. sei. Der Angriff geht fehl. Das Gesetz erfordert nicht, daß die durch den Gebrauch der falschen Urkunde erzielte Täuschung schon allein hinreicht, den erstrebten Vermögensvorteil zu beschaffen; vielmehr genügt es, wenn der Gebrauch der Urkunde zur Herbeiführung des Erfolges mitwirken konnte und der Thäter mit dieser Absicht von ihr Gebrauch macht. Es kommt daher im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob der Bankier F. sich nur deshalb auf das Geschäft eingelassen haben würde, weil er den Angeklagten für den Kaufmann P. hielt. Vielmehr konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, auf Grund der für erwiesen erachteten Thatfache, daß F. vor dem Abschluß des Geschäftes vom Angeklagten eine Legitimation erforderte, und daß dieser ihm die zu diesem Zwecke angefertigte Karte vorzeigte, annehmen, daß der Angeklagte bei diesem Gebrauche der Urkunde die Absicht verfolgte, den Abschluß des Geldleihgeschäftes, wenn nicht zu ermöglichen, so doch zu erleichtern und dadurch zur Erlangung des erstrebten Vermögensvorteiles mitzuwirken.